

Jahr/lfd.Nr: Datum und Ort	Betreff	Text	Eigenhändige Unterschriften	Bemerkungen
26.3.1876	Die Gemeindeaufnahmsgebühren betr. resp. Bürgeraufnahmsgebühren betr.	<p>Protokoll Aufgenommen in der Gemeindeversammlung am 26ten März 1876 Praes. Die Gefertigten</p> <p><i>Ursprünglicher Text, durchgestrichen:</i></p> <p>Auf Obigen wurde Gemeindeversammlung, Nachmittags 3 Uhr ins Schulhaus zu Glonn anberaumt und sämtliche, stimmberechtigte Glieder der Gemeinde durch den Gemeindediener vorgeladen. Von den 195 stimmfähigen Bürgern erschiene 160, also mehr als 2/3. Nach Vortrag der Sache und besonders in Betracht des Art.20 der Gemeindeordnung, nach welchem von jedem Pflichtigen an Heimath- und Bürgeraufnahmsgebühr ein Maximum von 25 fl verlangt werden dürfte, wurde beschlossen, nach dem Verhältniß der Steuergröße die Pflichtigen in 6 Klassen einzuteilen und zwar so: Die I<sup>te</sup> Klasse mit Entrichtungen von 3 fl gleich 5 Mark 50Pfg bildet die Steuerklasse von 1 bis 20 Mark Die II<sup>te</sup> Klasse bildet die Besteuerung von 20-40 Mk und entrichtet 6 fl oder 11 Mark. Die III<sup>te</sup> mit 9 fl oder 16 Mark 50 Pfg bildet die Steuergröße von 40-60 Mk IV<sup>te</sup> mit 12 fl oder 22 Mrk bildet die Steuergröße von 60-80 Mrk. V<sup>te</sup> mit 15 fl oder 27 Mrk 50 Pfg bildet die Steuergröße von 80-120 Mrk. V<sup>te</sup> mit 18 fl oder 33 Mrk bildet die</p> <p><i>Hier endet der durchgestrichene Text</i></p>	<p>Niedermayr; I.Wäsler; L.Kirmair; Joseph Obermair; Joseph Kraner; Joseph Baumgartner; Johann Wäsler; Kolmsperger;</p>	

Beisatz und Berichtigung  
 In der am 30ten April lf. Js.  
 wiederholt abgehaltenen  
 Gemeindeversammlung/:  
 Nachmittags 3 Uhr im Schulhause  
 zu Glonn, bei welcher von den 195  
 stimmfähigen Gemeindebürgern  
 165 erschienen , wurde  
 nebenstehender Beschluß nach  
 Vorschlag des mitgefertigten  
 Bürgermeisters dahie abgeändert u.  
 zum giltigen Beschluß erhoben:

Beschluß:

1. Der Maximalbetrag wurde  
 in Reichswährung auf  
 42 Mark abgerundet.
2. Sämtliche Pflichtige wurden  
 nach Verhältnis ihrer  
 Steuern u. ebenso der  
 Maximalbetrag von 42 M in  
 6 Gruppen eingeteilt, so  
 daß die I Klasse mit 7 Mark  
 Gebühr der Steuergröße

Von 1-20 Mrk. (...)

die II.Kl. mit 14 Mrk Geb.d.StGr.von 20-  
 40

die III.Kl. mit 21 " " " " 40-  
 60

die IV.Kl. mit 28 " " " " 60-  
 80

die V.Kl. mit 35 " " " " 80-  
 100

die VI.Kl. mit 42 " " " 100-  
 120

und darüber bilden.

3. Ausländer zahlen das  
 Doppelte je nach  
 Verhältniß. Unbemittelten  
 können von Seite der  
 Gemeindeverwaltung  
 Nachlässe bewilligt werden.
4. Dieß bestätigen die  
 Gefertigten

Die Verwaltung der Gemeinde  
 Glonn

Nik Niedermayr Bürgermst  
 I.Wimmer Beigeordneter  
 L.Kirmair Pfleger  
 Joseph Obermair

Joseph Kranner  
Joseph Baumgartner  
Johann Wäsler

Im Namen der Übrigen  
Gemeindebürger die  
Höchstbesteuerten

Kolmsperger  
Protokollführer

Jahr/lfd.Nr: Datum und Ort	Betreff	Text	Eigenhändige Unterschriften	Bemerkungen
30.3.1876	Aufstellung einer Hebammen-Candidatin für den Bezirk Bayern, Moosach, Glonn.	<p>Glonn, den 30ten März 1876 Beschluß Der Gemeinde-Verwaltung Glonn</p> <p>Die Gefertigten Auf Vorladung erscheinen die Gefertigten, um über Aufstellung einer Hebammen-Candidatin, unter Vorsitz des Bürgermeisters Niedermaier Berathung zu pflegen und Beschluß zu faßen: Nach Vortrag der Sache u. nach Prüfung der von der Gemeinde Bayern u. Moosach eingelaufenen Berichte welche beigelegt sind, wurde einstimmig beschloßen, als Canditatin die Maurersfrau Barbara Eichner von Steinhausen in Vorschlag zu bringen. Die Erwählte wurde vorgerufen und beauftragt, im Falle der Annahme die vorschriftsmäßigen Belege, Zeugnisse u.s.w. zu erholen, was dieselbe zu thun versprach. Zugleich wurde beschloßen die Kosten für Lehrbücher und nöthigen Instrumenten aus der Gemeindekasse Glonn zu bestreiten und gegenwärtigen Beschluß in Abschrift dem königlichen Bezirksamte Ebersberg zur Einsicht und Weiterbehandlung vorzulegen mit allen erforderlichen Belegen.</p> <p>Vorgelegt, genehmigt und unterzeichnet</p> <p>Die Verwaltung der Gemeinde Glonn</p> <p>Nik Niedermayr Bürgermst I.Wimmer Beigeordneter Lorenz Kirmair Pfleger Joseph Obermair Joseph Kranner Joseph Baumgartner Johann Wäsler</p>	<p>Nik.Niedermayr; I.Wimmer; Lorenz Kirmair; Joseph Obermair; Joseph Kranner; Joseph Baumgartner; Johann Wäsler;</p>	

Jahr/lfd.Nr: Datum und Ort	Betreff	Text	Eigenhändige Unterschriften	Bemerkungen
30.4.1876	Heimathgebühren betreffend	<p>Beschluß Der Gemeindeverwaltung Glonn Glonn am 30ten April 1876</p> <p>Praes. Die Gefertigten Unterm Obigen versammelten sich die Gefertigten, um im rubr. Betreff Beschuß zu fassen, und Heimathsgebühren erheben zu können. Nach Vortrag der Sache und in Erwägung, daß das Verhältnis der Besteuerung unter den Gemeindegliedern Glonns zu verschieden ist: von 1-120, ward beschloßen, die Pflichtigen in Klassen und ebenso die Heimathsgebühren in entsprechende Gruppen einzuteilen.</p> <p><del>I. Klasse bildet die Steuer von 1-2</del> 1. Von Gemeindeangehörigen welche ihre ursprüngliche Heimath durch ihre Verhelichung als selbständige erworben (Art. 3 Ziff.1 des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 10 Mark</p> <p>Oder</p> <p>a. Wenn der jährliche Gesamtbetrag ihrer direkten Steuern nicht 2 Mark übersteigt 6 Mark</p> <p>b. Bei einem Steuerbetrage von 2-20 Mark 9 Mark</p> <p><i>Folgende Seite wurde im Ganzen ausgestrichen</i></p> <p><i>Bei einem solchen von 20-40 Mark 12 Mark</i></p> <p>c. <i>Bei einem solchen von 40 Mark und darüber 15 Mark</i></p> <p>2. von sonstigen Angehörigen des bayr. Staates oder des deutschen Reiches mit Anspruch auf Verleihung der Heimath nach Art 6. und 7. Des Gesetzes Oder: In den Fällen des Ziff.1 a 9 Mark " " " " Ziff 1 b 12 Mark " " " " Ziff 1 c 15 Mark " " " " Ziff 1 d 20 Mark</p>	Nik Niedermayr; I Wimmer; L.Kirmair; Joseph Obermair; Joseph Kranner; Joseph Baumgartner; Johann Wäsler;	

		<p>3. von Angehörigen des bayr. Staates und des deutschen Reiches ohne gesetzlichen Anspruch nach Art.8 des Gesetzes 30 Mark</p> <p>4.von Angehörigen eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates</p> <p>a. mit Anspruch auf Verleihung der Heimath nach Art 6 u.7 des Gesetzes 30 Mark</p> <p>b. ohne solchen Anspruch 40 Mark</p> <p>wer in der Gemeinde, nachdem er die Heimathgebühr bezahlt hat, das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Angehörige des bayr. Staates und des deutschen Reiches, welche auf Grund des Art.7 das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikanten oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt sind.</p> <p>Hier endet der durchgestrichene Text.</p> <p>Die Verwaltung der Gemeinde Glonn Nik Niedermayr Bürgermst I.Wimmer Beigeordneter L.Kirmair Pfleger Joseph Obermair Joseph Kranner Joseph Baumgartner Johan Wäsler</p> <p>Kolmsperger Gemeindeschreiber</p> <p>Vorstehender Beschluß kann in vorliegender Fassung nie zu recht bestehen. Dieß nach vorhergegangener Besprechung mit der vorgesetzten Verwaltungsbehörde</p> <p>Kolmsperger, Gmdschr.</p>		
--	--	---	--	--

Jahr/lfd.Nr: Datum und Ort	Betreff	Text	Eigenhändige Unterschriften	Bemerkungen												
30.4.1876	die Erhebung der Bürgeraufnahms- Gebühren betr.	<p>Abschrift Glonn, den 30.April 1876</p> <p>Beschluß der Gesamtgemeinde Glonn die Erhebung der Bürgeraufnahms Gebühr betr.</p> <p>Praes. Der Bürgermeister Niedermayr Gemeindeschreiber Kolmsperger u.die bezeichnete Anzahl der Gemeindebürger</p> <p>Im Auftrage des kgl.Bezirksamtes v.16.April 1876 praes. den 22 ds.M. wurden sämtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder auf heute in üblicher Weise zur Gemeindeversammlung geladen. Zur bestimmten Stunde, nachmittags 3 Uhr im Schulhause zu Glonn erschienen von den 195 stimmfähigen Bürgern 165, also mehr als <del>die</del> <del>Hälfte</del> 2/3.</p> <p>Nach Vortrag der Sache besonders des Art.20 d.G.O., nach welcher von jedem Pflichtigen ein Maximal-Betrag 25 fl = 42,85 M erhoben werden dürfte, und in Erwägung der großen Ungleichheit der <del>großen</del> Vermögens-Verhältnisse der Gemeindebürger ... sich deutlich im herrschenden Steuerverhältniß ausspricht, von 1-120 M Besteuerung, -ward auf Vorschlag des Bürgermeisters folgender Beschluß einstimmig angenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Maximalbetrag der Bürgeraufnahmsgebühren wird abgerundet in Reichswährung zu 42 m angenommen.</li> <li>2. Sämtliche Pflichtige werden im Verhältnisse ihrer Steuer in 6 Klassen u. der Maximalbetrag ebenfalls in so viele Gruppen eingetheilt, daß die</li> </ol> <table data-bbox="470 1691 997 1915" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>I<sup>te</sup> Klasse u. 1-20 M.Ges.Steuer</td> <td style="text-align: right;">7M</td> </tr> <tr> <td>II<sup>te</sup> Klasse u. 20-40 M. ...</td> <td style="text-align: right;">" 14 M</td> </tr> <tr> <td>III<sup>te</sup> Klasse u. 40-60 M. ...</td> <td style="text-align: right;">" 21 M</td> </tr> <tr> <td>IV<sup>te</sup> Klasse u. 60-80 M. ...</td> <td style="text-align: right;">" 28 M</td> </tr> <tr> <td>V<sup>te</sup> Klasse u. 80-100 M. ...</td> <td style="text-align: right;">" 35 M</td> </tr> <tr> <td>VI<sup>te</sup> Klasse u. 100 u. darüber."</td> <td style="text-align: right;">42M</td> </tr> </table> <p>bildet.</p> <p>Ausländer zahlen das Doppelte, ganz Unbemittelten können Nachlässe von Seiten der Gemeinde-Verwaltung bewilligt werden.</p>	I <sup>te</sup> Klasse u. 1-20 M.Ges.Steuer	7M	II <sup>te</sup> Klasse u. 20-40 M. ...	" 14 M	III <sup>te</sup> Klasse u. 40-60 M. ...	" 21 M	IV <sup>te</sup> Klasse u. 60-80 M. ...	" 28 M	V <sup>te</sup> Klasse u. 80-100 M. ...	" 35 M	VI <sup>te</sup> Klasse u. 100 u. darüber."	42M		
I <sup>te</sup> Klasse u. 1-20 M.Ges.Steuer	7M															
II <sup>te</sup> Klasse u. 20-40 M. ...	" 14 M															
III <sup>te</sup> Klasse u. 40-60 M. ...	" 21 M															
IV <sup>te</sup> Klasse u. 60-80 M. ...	" 28 M															
V <sup>te</sup> Klasse u. 80-100 M. ...	" 35 M															
VI <sup>te</sup> Klasse u. 100 u. darüber."	42M															

		<p>Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet Der Bürgermeister Niedermayr 2 gemeindeglieder Jos. Obermair Jos. Esterl</p> <p>/:den 6. Nov. 76:/ Ebner Kolmsperger, Gmdschr.</p>		
--	--	---	--	--

Jahr/lfd.Nr: Datum und Ort	Betreff	Text	Eigenhändige Unterschriften	Bemerkungen
15.11.1876	Die Regulierung der Heimathsgebühren betr.	<p>Glonn, den 15.11.1876</p> <p>Beschluß der Gemeinde-Verwaltung Glonn über die Regulierung der Heimathsgebühren betr.</p> <p>Praes. Die Unterzeichneten Nik. Niedermayr Bürgermeister</p> <p>Der heute vollzählig erschienene Gemeindeausschuß faßt in rubr. Betreffe auf Vortrag des Bürgermeisters nachstehenden Beschluß: Heimathgebühren sollen fortan erhoben werden in der Gemeinde:</p> <p>1.von Angehörigen der Gemeinde, welche ihre ursprüngliche Heimath durch ihre Verehelichung als selbständige erwerben /: Art.3 Ziff.1 des Heimathgesetzes vom 16.April 1868:/ a. wenn der jährliche Gesamtbetrag ihrer direkten Steuern nicht 2 M.übersteigt. 6 Mark b.bei einem Steuerbetrag von 2-20 Mark 9 Mark c.bei einem solchen von 20-40 M 12 Mark d.bei einem solchen von 40 M u.darüber 15 Mark</p> <p>2.Von sonstigen Angehörigen des bayr. Staates u.des deutschen Reiches ohne gesetzlichen Anspruch nach Art.6 u.7 des Gesetzes In den Fälle der Ziff.1 a 9 Mark In den Fälle der Ziff.1 b 12 Mark In den Fälle der Ziff.1 c 15 Mark In den Fälle der Ziff.1 d 20 Mark</p> <p>3. Von Angehörigen des bayr.Staates u. des deutschen Reiches ohne gesetzlichen Anspruch nach Art.8 des Gesetzes 30M</p>	Joseph Obermair; Niedermayr; Sebst.Greythanner; I.Wimmer; Joseph Baumgartner; Lorenz Kirmair; Joseph Kranner; Joseph Wimmer; Marin Zainer; Joseph Esterl; Georg Kronester; Johann Wäsler;	

- 4.von Angehörigen eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates  
a. mit Anspruch auf Verleihung der Heimath nach Art.6 u.7 des Gesetzes  
30M  
b. ohne solchen Anspruch  
40M

Wer in der Gemeinde, nachdem er die Heimathgebühr bezahlt hat, das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

*Randvermerk auf dieser Seite:*

Vom kgl.Bez. Ebersberg am 19.Nov.76 genehmigt

Angehörige des bayr. Staates u. des deutschen Reiches, welche auf Grund des Art.7 das Heimatrecht erwarben, sind von der Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbshilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben u. zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind.

Berathen u.beschlossen

Die Gemeindeverwaltung Glonn

Joseph Obermair    Niedermayr  
Bürgermst  
Sebst. Greythanner    I.Wimmer  
Beigeordneter  
Joseph Baumgartner    Lorenz Kirmair  
Joseph Kranner    Joseph Wimmer  
Marin Zainer    Joseph Esterl  
Georg Kronester    Johann Wäsler

Jahr/lfd.Nr: Datum und Ort	Betreff	Text	Eigenhändige Unterschriften	Bemerkungen
26.11.1876	Die Einführung eines Fleisch- u. Mehlaufschlages betr.	<p>Glonn, den 26.Nov.1876</p> <p>Nachdem zufolge Revision der Gemd. Rechnung Glonn pro 1875 v. 30. Okt. 1876 durch das kgl.Bez.Amt Ebersberg der Auftrag zur Vorlage des im Jahre 1859 gefaßten Gemeindebeschlusses, die Einführung eines Fleisch-u. Mehlaufschlages betr. gegeben ist, jedoch der erwähnte Beschluß in den Akten ...</p> <p>... Gemeinderegistratur ungeachtet aller Bemühungen nicht findbar wurde, ließ auf heute Bürgermeister Niedermayr Nik in herkömmlicher Weise sämtliche 226 G.bürger einschließl. des Gemeindeausschusses zu einer Versammlung behufs erneuter Berathung u. Beschlußfassung der Einführung resp. der Beibehaltung des lok. Fleisch- u. Mehlaufschlages , sowie zur Festsetzung der einzelnen Gebühren, hierauf im Schulhause versammeln, von welchen 170 Bürger sich einfanden.</p> <p>Auf weitren u. eingehenden Vortrag des Bürgermeisters fußend auf Art.40 u.41 d.G.O. v. 29.Apr.1869 u. insbes. In Erwägung daß genannter Aufschlag bisher eine nicht zu unterschätzende Einnahme für den Gemeinde Haushalt bildete, nebenbei viele der Umlagepflichtige der Bezahlung einer größeren Umlage hiedurch enthoben wurden, u. aber bei dem Ausfalle derselben der Entgang nur durch Umlagen gedeckt werden könnte, wodurch wieder nur der unvermöglische Theil der Steuerzahlenden diese Wohlthat(?) entbehren müßte, wurde sofort mit Rücksicht der kgl. Allerh. Verordnung v. 27.Nov.1875 rubr. betr.einstimmung beschlossen, wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">A:</p> <p>An Fleischaufschlag werden nunmehr bei den betreff. Gewerbetreibenden erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1,40 M von einem Ochsen ohne Unterschied des Gewichtes</li> <li>2. 0,50 M von einem Stiere</li> <li>3. 1,10 M von einer Kuh</li> <li>4. 0,90 M von einem jungen Rinde</li> <li>5. 0,30 M von einem Kalbe</li> <li>6. 0,20 M von einem Bocke, Schafe oder einer Ziege</li> </ol>	Sebastian Greithanner; Joseph Kranner; Niedermayr;	Maßeinheit Scheffel wurde abgelöst durch Hektoliter 1 bayerischer Scheffel waren ungefähr 2,22 Hektoliter; in Pfund unterschiedlich je nach Getreideart.

7. 0,90 M von einem Mastschwein
8. 0,30 M von einem Schweine von 30-90 Pfd. im Gewichte.

Schweine von unter 30 Pfd. im Gewichte sind aufschlagsfrei.

B:

An Mehlaufschlag sollen erhoben werden 0,20 vom HI des Weizens und Kornes. Selbstverständlich wird ein solcher Mehlaufschlag nur von den Bäckern erhoben. Im Uebrigen ist sich an die §§ 4,5,u.6 Abs.2 genauestens zu halten.

V.u.u.

2 Gemeindebürger 1. Sebastian Greithanner  
2. Joseph Kranner

Der Bürgermeister Niedermayr

Ebner



		Ebner, Gmd.schr.		
--	--	------------------	--	--

Jahr/lfd.Nr: Datum und Ort	Betreff	Text	Eigenhändige Unterschriften	Bemerkungen
3.12.1876	Berathung und Beschlußfassung wegen Einführung Kaiser´scher Schulbänke in der Schule zu Glonn	<p>Ges. Gemeinde Beschluß</p> <p>Glonn, den 3.Dezemb.1876 Praes. Die Gemeindeglieder incl. Des Gemeindevorstandes u. des Gemeindevorstandes</p> <p>Bei der heutigen Gemeindeversammlung, zu welcher in herkömmlicher Weise durch den Gemeindevorstand sämtliche zur Schulgemeinde gehörenden 210 Gemeindeglieder geladen wurden, sind ihrer 140 somit mehr als die Hälfte erschienen. Nachdem die Versammlung eröffnet u. durch den Bürgermeister der Vorberathungsbeschluß des Gemeindevorstandes in obigem Betreff mitgeth.(eilt) worden war, wurde von sämtlichen Anwesenden einstimmig beschlossen: Es sei nicht zu verkennen, daß die Beschaffung neuer Schulbänke für die Schüler der Oberklasse ebenso nützlich als notwendig sei, u. sei deßhalb einstweilen für das 6.u.7.Schuljahr die Einführung obengenannter zu betheiligen. Da der Doppelsitz solcher Bänke auf 22 M. zu stehen kommen dürfte, so berechnet sich die Gesamtausgabe auf für die ... (?) 80 Schüler der Oberklassen auf 880 M. u. demnach für 1877, f. die letzten 2 Schuljahre auf 440 M. u. soll deßhalb die Neuanschaffung in 3 Jahren beendet sein. Ebenso ist für jedes Jahr der betreffende Betrag der Ausgaben in den Gemeinde Etat aufzunehmen.</p> <p>2 Gemeindeglieder 1. 2.</p> <p>Der Bürgermeister Niedermayr Lorenz Kirmair Ebner</p>	Niedermayr; Lorenz Kirmair; Ebner	

